



COMMISSIONS INTERNATIONALES POUR LA
PROTECTION DE LA MOSELLE ET DE LA SARRE

INTERNATIONALE KOMMISSIONEN ZUM
SCHUTZE DER MOSEL UND DER SAAR

PLEN03a_2022

INTERNATIONALER WARN- UND ALARMPPLAN Mosel-Saar

Stand 25.11.2022



Inhalt

1. VORBEMERKUNGEN.....	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Grundprinzipien der Anwendung des Internationalen Warn- und Alarmplanes Mosel-Saar (IWAP MS).....	2
2. ZIELE UND ELEMENTE DES WARN- UND ALARMPANES MOSEL-SAAR	3
2.1 Ziele	3
2.2 Konstituierende Elemente	3
3. ZUORDNUNG EINER SCHADENSEREIGNISNUMMER NACH DEM ORT	4
4. ÜBERMITTLUNG DER MELDUNGEN	4
4.1 Meldearten	4
4.2 Meldewege	5
4.3 Sonderregelung für Schadensereignisse auf der Mosel und der Saar, die auf die Schifffahrt zurückzuführen sind bzw. die Schifffahrt beeinträchtigen	6
4.4 Anwendung von „INFOPOL MS+“ und der Meldeformulare.....	6
4.4.1 Digitale Formulare für Informations-, Warn- bzw. Suchmeldungen	6
4.4.2 Entwarnungsmeldungen	8
4.4.3 Übungen	8
4.4.4 Papiermeldeformulare	8
5. MELDELISTE	9
6. ÜBUNGEN UND KOMMUNIKATIONSTESTS	9
Anlagen	10

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Allgemeines

Am 28.11.1978 haben die Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung (IKSMS) die Erarbeitung eines Internationalen Warn- und Alarmplanes (IWAP MS) für das Einzugsgebiet von Mosel und Saar, ein Teileinzugsgebiet des Rheins, beschlossen.

Im Juni 1982 wurde der Warn- und Alarmplan Rhein verabschiedet und 1984 erstmals fortgeschrieben. Im Kontext dieses Warn- und Alarmplans Rhein wurde der Alarmplan Mosel-Saar im November 1986 zum Abschluss gebracht.

Die in den ersten Jahrzehnten nach Inkrafttreten ihres Plans gesammelten Erfahrungen haben die Kommissionen dazu veranlasst, den IWAP MS mehrmals zu optimieren und seine Anwendung ab dem Jahr 2021 auf den etwa 760 km² großen wallonischen Teil des Einzugsgebiets von Mosel und Saar auszuweiten.

Im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) vom 23. Oktober 2000 ist dieser Warn- und Alarmplan als „grundlegende Maßnahme“ zu berücksichtigen. Hierunter versteht man unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneten Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe I WRRL).

Vor diesem Hintergrund und im Bestreben um eine Verbesserung und Verstärkung der Kommunikation zwischen den Landeshauptwarnzentralen (LHW) bzw. den bei unfallbedingten Gewässerverunreinigungen ggf. hinzugezogenen Experten haben die IKSMS 2008 die Einrichtung einer Internetplattform beschlossen, über die in digitaler Form alle im Plan vorgesehenen Meldungen auf Grundlage vorgegebener Formulare übermittelt werden können.

Die Anwendung INFOPOL MS+ erfüllt die aktuellen technischen Standards und ersetzt seit INFOPOL MS. Sie erleichtert darüber hinaus den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Rheineinzugsgebiet. Bestandteil dieser Anwendung ist wie zuvor ein UMS-Dienst (Unified Messaging Server), der es ermöglicht, Mitteilungen per E-Mail und/oder als SMS zu übermitteln. Sie ist an das Informationsportal der IKSMS www.iksms-cipms.org angeschlossen.

Die Vollversammlung der IKSMS hat am 3./4.12.2020 beschlossen, INFOPOL MS+ als Meldemedium im Rahmen des IWAP MS zu verwenden.

Die vorliegende, von der AG PS überarbeitete Fassung mit Datum vom 25.11.2022 berücksichtigt diese Neuentwicklung und tritt am 17.04.2023 in Kraft.

1.2 Grundprinzipien der Anwendung des Internationalen Warn- und Alarmplanes Mosel-Saar (IWAP MS)

- (1) Meldungen im Rahmen des IWAP MS werden von den LHW über die Webanwendung „INFOPOL MS+“ der IKSMS übermittelt.
 - (2) Einem Schadensereignis wird in Abhängigkeit vom Ort der Schadensursache oder der Feststellung der Verunreinigung in einem Einzugsgebiet eine Nummerierung zugeordnet (SE Nr.). Die Zuordnung erfolgt entweder nach der Karte in der Anlage A-2 oder der Übersichtstabelle in der Anlage B. Mit dieser Tabelle können nicht nur die zuständigen Behörden ermittelt werden. Sie fasst auch die je nach Ort der Schadensursache einzuhaltenden Warn-, Informations- bzw. Suchwege zusammen.
 - (3) Die zuständige LHW meldet das Schadensereignis an ihre Entscheidungsstelle, sofern sie diese Funktion nicht gleichzeitig selbst wahrnimmt.
 - (4) Die betreffende Entscheidungsstelle bzw. LHW beurteilt die Reichweite und Schwere des Schadensereignisses und stuft es je nach seiner Auswirkung ein als
 - Schadensereignis mit **nationalem** Charakter, das nach dem nationalen Alarmplan gemeldet wird,oder
 - Schadensereignis mit **internationalem** Charakter, das sich auf grenzüberschreitende Gewässer nachteilig auswirkt und zusätzlich zum nationalen Alarmplan nach dem vorliegenden Plan gemeldet wird.
- Die betreffende Entscheidungsstelle bzw. LHW prüft auch, ob eine "Warnung" oder eine "Information" abzugeben ist und stützt sich dabei auf die in Kapitel 4.1 des vorliegenden Dokumentes ausgeführten Kriterien oder aber, ob eine „Suchmeldung“ basierend auf den in Kapitel 4.2 ausgeführten Kriterien abgegeben werden sollte, um die Quelle der Verunreinigung herauszufinden.
- (5) Die LHW übermittelt die Meldung nach der Schadensereignisnummer (SE-Nr.) über INFOPOL MS+ und hält dabei den in Anhang B festgelegten Meldeweg ein.

Jede LHW hat dafür Sorge zu tragen, dass die aktuellen Unterlagen des IWAP MS sowie ein Gefahrstoffhandbuch mit einer Liste der Kennzeichnungen (z.B. ADR, UN, EWG, CAS) stets zur Verfügung stehen. Die Webanwendung INFOPOL MS+ beinhaltet eine detaillierte Hilfefunktion.

2. ZIELE UND ELEMENTE DES WARN- UND ALARMPANES MOSEL-SAAR

2.1 Ziele

Ziel des IWAP MS ist es, die zuständigen LHW über plötzliche und unvorhersehbare Gewässerunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen, die in ihrer ins Gewässer eingeleiteten Menge oder Konzentration die Gewässergüte von Mosel und Saar und deren Nebengewässern nachteilig zu verändern vermögen, zu informieren oder sie zu warnen. Eine solche Verunreinigung macht Notfallmaßnahmen zum Schutz dieser Gewässer und ihrer Nutzungen erforderlich. Diese Art der Verunreinigung unterscheidet sich von chronischen Verunreinigungen.

Anmerkung:

Die nationalen Programme zur Überwachung der Gewässerqualität obliegen den Ländern. Jedes Land verfügt über einen nationalen (und/oder regionalen) Informations-, Alarm-, Einsatz- oder Katastrophenschutzplan, der die Zusammenarbeit der zur Bekämpfung von Gewässerunreinigungen zuständigen Behörden regelt. Der IWAP MS ersetzt diese Programme und Pläne nicht. Folglich obliegt es jedem Land, den internen Verteiler festzulegen, über den die von der LHW empfangene Meldung an Dienststellen oder Behörden weitergeleitet wird, die am nationalen Schadensmanagement beteiligt sein könnten.

2.2 Konstituierende Elemente

Fünf Landeshauptwarnzentralen (LHW):

- **LHW Metz (M1)**
- **LHW Luxemburg (M2)**
- **LHW Rheinland-Pfalz (M3)**
- **LHW Wallonien (M4)LHW Saarbrücken (S1)**

Die Dienststellen, die die Rolle der LHW übernehmen, sind in Anhang E aufgeführt. Eine Karte (**Anlage A-1**) zeigt Sitz und Zuständigkeitsbereich der verschiedenen Landeshauptwarnzentralen.

3. ZUORDNUNG EINER SCHADENSEREIGNISNUMMER NACH DEM ORT

Einer Gewässerverunreinigung wird in Abhängigkeit ihres Ortes oder – im Falle einer Suchmeldung – des Ortes ihrer Feststellung eine Nummerierung zugeordnet (SE Nr., siehe **Anlagen A-2 und B**).

4. ÜBERMITTLUNG DER MELDUNGEN

4.1 Meldearten

Eine Meldung kann als „**Information**“, als „**Warnung**“ oder als „**Suchmeldung**“ übermittelt werden.

- Eine **Warnung** wird bei schwerwiegenden Verunreinigungen übermittelt, die spürbare Umweltauswirkungen für den unterstrom gelegenen (grenzüberschreitenden) Zuständigkeitsbereich der LHW absehen lassen.
- Eine **Information** ist in folgenden Fällen zu übermitteln:
 - o entweder, wenn Unklarheit herrscht über Umfang, Art und Wirkung des Schadstoffes (Auswirkung auf Unterlieger möglich),
 - o oder bei besonderen Ereignissen ohne bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt, aber von gesteigertem Medieninteresse,
 - o oder bei bedeutsamen nationalen unfallbedingten Verunreinigungen ohne Auswirkungen auf die Unterlieger zur Information der benachbarten LHW.
- Eine **Suchmeldung** ist zu übermitteln, wenn eine Verunreinigung festgestellt wird, deren Quelle unbekannt und eventuell bei den Oberliegern zu suchen ist.

Bei einer Gewässerverunreinigung beurteilt die betreffende Entscheidungsstelle bzw. LHW Reichweite und Schwere des Schadensereignisses anhand der o. g. Kriterien und stuft es je nach seiner Auswirkung ein als

- Schadensereignis mit **nationalem** Charakter, das nach dem nationalen Alarmplan gemeldet wird,
- oder**
- Schadensereignis mit **internationalem** Charakter, das sich auf grenzüberschreitende Gewässer nachteilig auswirkt und zusätzlich zum nationalen Warn- und Alarmplan nach dem vorliegenden Internationalen Warn- und Alarmplan gemeldet wird.

Die betreffende Entscheidungsstelle bzw. LHW prüft, ob eine „**Warnung**“, eine „**Information**“ oder eine „**Suchmeldung**“ abzugeben ist.

4.2 Meldewege

Der Meldeweg wird bestimmt durch **Ort** und **Auswirkung des Schadensereignisses**.

Die Schadensereignisnummer (SE-Nr., vgl. Punkt 3) bestimmt den zu verfolgenden Meldeweg gemäß Übersichtstabelle (Anlage B).

Die Gewässerabschnitte von Mosel, Sauer und Our, die zum Kondominium gehören, stellen ein gemeinschaftliches Hoheitsgebiet dar; hier sind grundsätzlich die jeweiligen LHW gemeinsam zuständig. Diese einigen sich, wer von ihnen die Meldung veranlasst.

Je nachdem, ob die Quelle der Verunreinigung von Anfang an bekannt ist oder nicht, sind zwei Fälle möglich:

- **Fall Nr. 1: Die Quelle der Verunreinigung ist bekannt und liegt im Zuständigkeitsbereich der feststellenden LHW.**

Liegt der Ursprung einer Gewässerverunreinigung im Zuständigkeitsbereich einer LHW, obliegt es letzterer, den IWAP durch die Übermittlung einer Erstmeldung als Warnung oder Information gemäß Schadensereignisnummer (SE-Nr.) auszulösen.

Fall Nr. 2: Es wird eine Gewässerverunreinigung entdeckt, deren Quelle jedoch unbekannt ist

Wird eine Gewässerverunreinigung unbekanntes Ursprungs im Zuständigkeitsbereich einer LHW gemeldet, obliegt es der betreffenden LHW,

- o einerseits die unterstrom gelegene(n) LHW zu warnen oder darüber zu informieren, dass sie Gefahr läuft/laufen, mit einer Gewässerverunreinigung konfrontiert zu werden,
- o andererseits eine Suchmeldung an die Oberlieger-LHW zu versenden, wenn zu vermuten / bekannt ist, dass die Quelle der Verunreinigung oberhalb des Zuständigkeitsbereichs der meldenden LHW liegt. Die weitere Kommunikation über diese Suchmeldung läuft nun ausschließlich über das Suchmelde-Verfahren.

Die oberstrom gelegene(n) LHW, müssen auf eine Suchmeldung antworten.

Unabhängig von ihrer Antwort müssen die auf die Suchmeldung antwortenden LHW alle ober- und unterstrom gelegenen LHW sowie das Sekretariat der IKSMS als Empfänger auswählen.

Es obliegt der LHW, die die Suchmeldung abgesetzt hat, diese Suchmeldung über die Funktion „Ende Suchmeldung“ zu beenden und dabei alle LHW als Empfänger auszuwählen.

4.3 Sonderregelung für Schadensereignisse auf der Mosel und der Saar, die auf die Schifffahrt zurückzuführen sind bzw. die Schifffahrt beeinträchtigen

Bei Schadensereignissen, die auf die Binnenschifffahrt zurückzuführen sind und sich unmittelbar auf die schiffbare Mosel oder schiffbare Saar auswirken oder bei solchen Ereignissen, die die Schifffahrt auf Mosel und Saar beeinträchtigen, muss die zuständige LHW die Empfängerlisten all ihrer Meldungen je nach betroffener schiffbarer Strecke wie folgt auf die zuständigen nationalen Schifffahrtsbehörden ausdehnen:

<i>Betroffene Strecke</i>	<i>Nationale Schifffahrtsbehörde</i>
französische Moselstrecke	Schleuse Koenigsmacker
deutsch-luxemburgische und deutsche Moselstrecke	Revierzentrale Oberwesel
Schiffbare Saar (Saarland und Rheinland-Pfalz)	Revierzentrale Oberwesel

4.4 Anwendung von „INFOPOL MS+“ und der Meldeformulare

4.4.1 Digitale Formulare für Informations-, Warn- bzw. Suchmeldungen

Für Informations-, Warn- bzw. Suchmeldungen ist von der betreffenden LHW das in INFOPOL MS+ verfügbare Formular „Information“, „Warnung“ oder „Suchmeldung“ zu verwenden und auszufüllen.

Beim Ausfüllen einer Erstmeldung ist es erforderlich,

- die Felder „Betreff“, „Datum und Uhrzeit“ des Schadensereignisses auszufüllen und
- **unter „Betreff“ die SE-Nr. (Schadensereignisnummer), den Namen des Gewässers, den Ort der Verunreinigung (oder sogar den Namen der nächstgelegenen Kommune des Schadensereignisses), z.B. SE5/Mosel/Metz;**
- Für die schiffbaren Abschnitte von Mosel und Saar ist der Flusskilometer des Ortes der Einleitung oder der Feststellung der Verunreinigung anzugeben. Liegt zum Flusskilometer keine Angabe vor, so ist, sofern die Angaben verfügbar sind, unter dem Feld „Weitere Informationen“ die Entfernung der Verunreinigung bis zur flussabwärts gelegenen Landes- bzw. Staatsgrenze und/oder bis zur Mündung in das Hauptgewässer (Mosel oder Saar) zu schätzen bzw. anzugeben (siehe Karte Anlage A-1 oder Anlage A-2).

Wenn möglich sollen die Abschnitte B bis E des Meldeformulars ausgefüllt werden (vgl. Tabelle 1). Handelt es sich um eine Verunreinigung mit unbekanntem Stoffen, so kann

bei der Erstmeldung auf die Angaben unter D verzichtet werden, um eine Verzögerung zu vermeiden. Die zusätzlichen Angaben unter F und H sind mitzuteilen, sobald vorhanden.

Tabelle 1 : Abschnitte des Informations- oder Warnmeldeformulars IWAP MS

(A)	Meldende LHW <i>automatisch vorausgefüllt!</i> / <i>CPAR émetteur de la déclaration automatiquement renseigné</i>
(B)	Schadensereignis (Art) / Événement (type)
(C)	Orts- und Zeitangaben und Hydrologische Daten / <i>Indications de lieu et de date et données hydrologiques</i>
(D)	Stoffinformationen / <i>Informations sur la substance</i>
(E)	Ausmaß der Verschmutzung / <i>Etendue de la pollution</i>
(F)	Getroffene Maßnahmen / <i>Mesures prises</i>
(H)	Medienreaktion / <i>Réaction des médias</i>
	Weitere Informationen / <i>Autres informations</i>
	Anlagen / <i>Annexes</i>

Bei jeder Übermittlung einer Meldung wählt der Anwender die Empfänger/ vordefinierten Empfängergruppen in Abhängigkeit von der Schadensereignisnummer aus (Anlage B). Dazu stehen in INFOPOL MS+ vorgefertigte Verteilergruppen zur Verfügung. Ebenso ist das Sekretariat der IKSMS als Empfänger auszuwählen. Weitere Empfänger können zusätzlich manuell hinzugefügt werden.

Nach der Auslösung einer Warnung haben die LHW, die die Warnung empfangen haben, durch Rückmeldung die auslösende Stelle zu unterrichten, dass sie die Warnung empfangen und zur Kenntnis genommen haben. Falls diese Rückmeldung nicht innerhalb von einer Stunde erfolgt, soll die auslösende Stelle die Warnung auf anderem Wege (E-Mail oder Telefon) wiederholen und dabei die in Anlage E aufgeführten Kontaktdaten verwenden. Auf eine Informations- oder Suchmeldung müssen die LHW nach dem in Absatz 4.2 festgelegten Verfahren antworten.

4.4.2 Entwarnungsmeldungen

Entwarnt wird nur bei Warnungen.

Teilentwarnungen für Gewässerabschnitte erfolgen nach Abklingen der Gewässerverunreinigung durch die jeweils für den betreffenden Gewässerabschnitt zuständige LHW.

Diese verwendet hierzu den Reiter „**Teilentwarnung**“ im Formular der eingegangenen Warnung und informiert die erstmeldende LHW und die unterstrom gelegenen LHW nach dem Meldeweg, der dem Schadensereignis (SE) von der erstmeldenden LHW zugeordnet wurde (**Anlage B**). Dieser Reiter erlaubt der LHW eine Teilentwarnung für ihren Zuständigkeitsbereich auszugeben.

Die LHW, die am Ende der beeinträchtigten Gewässerstrecken liegt und die ihrerseits für ihren Zuständigkeitsbereich entwarnen möchte, übermittelt **die vollständige Entwarnung** durch Auswahl der Schaltfläche „**Vollständige Entwarnung**“ an alle betroffenen LHW.

Auf den Gewässerstrecken, auf denen zwei LHW zuständig sind, klären diese untereinander, wer nach der o. g. Regelung und unter Verwendung der Schaltfläche „Entwarnung“ entwarnt.

4.4.3 Übungen

Im Fall einer Übung ist in dem digitalen Meldeformular **der Button „Übung“ zu aktivieren**. Anschließend enthält die Meldung als Kopfzeile in Rot das Wort „Übung“ (vgl. Kapitel 6 „Übungen und Kommunikationstests“).

4.4.4 Papiermeldeformulare

Kommt es zu einem Ausfall der Anwendung INFOPOL MS+, sollte das Meldemedium „E-Mail“ als erste Notlösung gewählt werden, um eine Meldung (Warnung, Information oder Suche) zu verschicken, indem die Papiermeldeformulare in Anlage C für die Erstmeldung oder eine Folgemeldung und die in Anlage D für eine Entwarnung verwendet werden. Nur bei einer Warnmeldung sind die betreffenden LHW sowie das Sekretariat der IKSMS zusätzlich per Telefon zu benachrichtigen.

Die Meldung/en ist/sind unter Einhaltung der unter Punkt 4.2 festgelegten Meldewege per E-Mail an die im Adressenverzeichnis (**Anlage E**) aufgelisteten Dienststellen zu übermitteln.

Bei gleichzeitigem Ausfall der Anwendung INFOPOL MS+ und der Kommunikation via E-Mail werden die Meldungen als zweite Notlösung per Telefon getätigt (siehe Anlage E). Anschließend wird per Smartphone ein Foto der ausgefüllten o.g. Formulare verschickt.

Die erste Notlösung ist anzuwenden, bis vom IKSMS-Sekretariat bestätigt wird, dass die Anwendung INFOPOL MS+ wieder funktionstüchtig ist. Zu diesem Zweck übermittelt das

IKSMS-Sekretariat allen in Anlage E aufgeführten LHW und Dienststellen über INFOPOL MS+ eine Warnmeldung im Übungsmodus mit dem Betreff „**TEST – Anwendung funktionsbereit**“.

Nachdem alle LHW dem Sekretariat den Empfang dieser Warnmeldung bestätigt haben, übermittelt das Sekretariat erneut eine Informationsmeldung an alle in Anlage E aufgeführten LHW und Dienststellen, diesmal mit dem Betreff „**INFOPOL MS+ ist einsatzbereit**“.

5. MELDELISTE

INFOPOL MS+ führt und speichert automatisch eine Meldungsliste hierarchisch/chronologisch“ und ein „Archiv“.

6. ÜBUNGEN UND KOMMUNIKATIONSTESTS

Im Bemühen um Fortschritt und damit sich die Anwender besser mit dem IWAP MS vertraut machen können, werden gemäß der Übungs- und Schulungsstrategie für die Mitarbeiter der Landeshauptwarnzentralen (Dok. PLEN05_2017), die im Jahr 2017 bei der 57. Vollversammlung der IKSMS verabschiedet wurde, regelmäßige Kommunikationstests und Übungen durchgeführt.

Anlagen

- A-1 Karte „Zuständigkeitsbereiche der Landeshauptwarnzentralen (LHW)“
- A-2 Karte „Nummerierung der Schadensereignisse (SE)“
- B Übersicht über die abzugebenden Warnungen bzw. Informationen
- C Papierformular für Erst- und Folgemeldungen
- D Papierformular für Entwarnungen
- E Adressenverzeichnis des Internationalen Warn- und Alarmplans Mosel-Saar (IWAP MS)